

Satzung

für

„Wanderfreunde Triebeltal e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Wanderverein führt den Namen „Wanderfreunde Triebeltal“ e.V., er hat seinen Sitz in Triebel.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Förderung und Organisation sportlicher und heimatkundlicher Wanderungen,
- die aktive Teilnahme an selbstorganisierten Vereinswanderungen und öffentlicher Wanderungen,
- die Mitarbeit bei der Pflege von örtlichen Wanderwegen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtsträger der Organe des Vereins und Beauftragte des Vereins können auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG erhalten .

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein hat Vollmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 1. Quartal, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn das mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen von mindestens einem Drittel der Gesamtmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister.

Zusätzlich können 2 bis 6 Vorstandsmitglieder entsprechend den Erfordernissen in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich noch während der andauernden Mitgliederversammlung. Dabei sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den gewählten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen und anschließend der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Geschäfts- und Funktionsverteilung der weiteren Vorstandsmitglieder wird während der ersten folgenden ordentlichen Vorstandssitzung festgelegt und protokolliert.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Für konkrete und abgegrenzte Geschäftsvorgänge kann auf Mehrheitsbeschluß des Vorstandes einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Bildung von zeitweiligen oder ständigen Arbeitsgruppen oder Ausschüssen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen in von ihnen selbst festzulegenden Abständen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Geld- und Sachvermögen des Vereins

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliederbeiträge. Sie dienen der Deckung der laufenden Kosten des Vereins.

Zweckgebundene Zuschüsse und Förderungen sind bindungsgerecht zu verwenden.

Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen sind zeitnah satzungsgemäß entsprechend dem Zweck des Vereines zu verwenden. Gegenstände des Sachvermögens des Vereines sind ab einem Einzelwert von 100,00 € zu inventarisieren und bis zu ihrem Abgang einer jährlichen körperlichen Inventur zu unterziehen. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes Vereinsmitgliedern bis zu drei Wochen jährlich zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden. Für die beabsichtigte Anschaffung von Gegenständen des Sachvermögens können finanzielle Rücklagen gebildet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Vogtländischen Gebirgs- und Wanderverbandes e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. 02. 2016 beschlossen. Sie trat mit der Genehmigung durch das Vereinsregistergericht vom 24.11.2017 in Kraft.